

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Ministerialentwurf des Telearbeitsgesetzes

---

### Inhalt

- 01 Ministerialentwurf des Telearbeitsgesetzes
- 02 Initiativantrag COFAG Sammelgesetz zur Auflösung der COFAG
- 03 Die neue Quotenregelung für Steuererklärungen
- 05 Erhöhung der Stundungszinsen ab 1. Juli 2024
- 05 EuGH zu Gutscheinen im Mehrwertsteuerrecht
- 06 VwGH zur Berechnung der Kammerumlage 1 bei Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat am 6. Mai 2024 den Ministerialentwurf des Telearbeitsgesetzes zur Begutachtung versendet.

Seit 1. April 2021 ist das Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021 in Kraft. Der Begriff „Homeoffice“ soll in § 2h AVRAG nunmehr durch den Begriff „Telearbeit“ ersetzt werden. Telearbeit liegt demnach vor, wenn regelmäßig Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie erbracht werden und dies entweder in der Wohnung bzw. im Wohnhaus des Arbeitnehmers oder in einer selbst gewählten, nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit (§ 40 Abs. 4 ArbVG) erfolgt. Neben der Wohnung der Arbeitnehmer und der Wohnung von Angehörigen fallen auch Coworking-Spaces oder andere Orte nach Wahl der Arbeitnehmer (z.B. Internet-Café) unter den räumlichen Anwendungsbereich. Ein wesentliches Kriterium ist, dass die Arbeitsleistung im Rahmen der Telearbeit regelmäßig, also wiederholt in bestimmten Zeitabständen erbracht werden soll. Die Telearbeit an sich sowie die Orte, an denen diese erbracht werden kann, sind zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber schriftlich zu vereinbaren.

Eine Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Telearbeit inklusive Unfallversicherungsschutz ist ebenfalls vorgesehen.

Die bisherige Homeoffice-Pauschale in § 26 Z 9 EStG wird zum Telearbeitspauschale und orientiert sich an der Definition der Telearbeit in § 2h Abs. 1 AVRAG. Die Pauschale gilt für alle Dienstverhältnisse im Sinne des § 47 Abs. 2 EStG und die Bedingungen bleiben unverändert - die Pauschale beträgt bis zu drei Euro pro ausschließlichen Telearbeitstag und gilt für maximal 100 Tage im Kalenderjahr. Neu ist, dass die zulässigen Arbeitsorte ausgeweitet wurden.

# Ministerialentwurf des Telearbeitsgesetzes

Die Telearbeitstage und die gewährte Telearbeitspauschale müssen am Lohnkonto erfasst und am Lohnzettel angegeben werden. Ausgaben für ergonomisch geeignete Möbel können weiterhin als Werbungskosten (§ 16 Abs. 1 Z 7a EStG) geltend gemacht werden, sofern kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vorhanden ist und der Arbeitnehmer mindestens 26 Telearbeitstage im Kalenderjahr nachweist.

Die Neuerungen sollen erstmals für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2025 bzw. ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anwendbar sein.

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Der Ministerialentwurf des TelearbG kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/337/fname\\_1626387.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/337/fname_1626387.pdf)

## Initiativantrag COFAG Sammelgesetz zur Auflösung der COFAG

### *COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz*

Die im Jahr 2020 errichtete COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes – kurz COFAG – soll ab 31. Juli 2024 aufgelöst werden. Dies sieht ein im Nationalrat eingebrachter Initiativantrag über das COFAG Sammelgesetz vor. Kernstück des Antrages ist das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz.

Die COFAG soll ab 31. Juli 2024 als Gesellschaft abgewickelt und ehestmöglich unter der Verantwortung der Alleingesellschafterin Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) vollständig liquidiert werden. Die Aufgaben der COFAG liegen aktuell u.a. in der Bearbeitung von COVID-19-Förderanträgen, der Abwehr und Verfolgung von nicht berechtigten Ansprüchen sowie der Restrukturierung und Einbringung von Forderungen aus Garantien und Haftungen, die ihr von der Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) und der Austria Wirtschaftsservice (AWS) übertragen wurden.

Mit Ablauf des 31. Juli 2024 sollen die Befugnisse der COFAG enden, soweit diese nicht ihrer eigenen Abwicklung dienen, sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG aus Förderverträgen gehen unverändert auf den Bund über.

Bis 31. Juli 2024 soll die COFAG möglichst alle noch offenen COVID-19-Förderanträge abschließen und alle Aufgaben aus dem Geschäftsbereich „Vergabe von Förderungen“ erledigen. Unerledigte Förderanträge sollen in die Zuständigkeit des Bundes und des Bundesministers für Finanzen zur Entscheidung als Abwicklungsstelle übergehen. Die Zuerkennung von Förderungen erfolgt diesfalls weiter privatwirtschaftlich. Die Abgabenbehörden werden ab dann für die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen COVID-19-Hilfen zuständig gemacht. Ein etwaiger Rückerstattungsanspruch stellt daher dann einen öffentlich-rechtlichen Anspruch dar und soll nach den Bestimmungen der BAO und den übrigen die Abgaben regelnden und sichernden Vorschriften erhoben werden. Durch Bestimmungen im COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz soll sichergestellt werden, dass den Vertragspartnern der COFAG dadurch kein unsachlicher Nachteil entsteht.

# Initiativantrag COFAG Sammelgesetz zur Auflösung der COFAG

Forderungen, die der COFAG von der AWS oder der ÖHT zum Zweck der Restrukturierung oder Betreibung übertragen worden sind, sollen ebenfalls ehestmöglich per 31. Juli 2024 auf die AWS übertragen werden.

Mit dem Initiativantrag wird auch dem Erkenntnis des VfGH vom 5. Oktober 2023 (G 265/2022-45) nachgekommen. Dieser stellte fest, dass die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine GmbH unsachlich gewesen sei und Unternehmen zu Unrecht keinen Rechtsanspruch auf Finanzhilfen gehabt hätten, und hat wesentliche Bestimmungen des ABBAG-Gesetzes mit Wirkung zum 31. Oktober 2024 aufgehoben.

Die Änderung durch das COFAG Sammelgesetz wird außerdem zum Anlass genommen, das ABBAG-Gesetz, das Garantiesetz 1977 sowie das KMU-Förderungsgesetz von anlässlich der COVID-19-Krise erlassenen, aber nun obsolet gewordenen Bestimmungen zu bereinigen.

Der Initiativantrag ist unter folgendem Link abrufbar:  
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4070>

## Die neue Quotenregelung für Steuererklärungen

### *Bundesabgabenordnung*

Mit Wirksamkeit ab dem Veranlagungsjahr 2023 tritt in Österreich für berufsmäßige Parteienvertreter (Steuerberater) eine Neuordnung der sogenannten Quotenregelung gem. § 134a BAO und Quotenregelungsverordnung (BGBl. II Nr. 370/2023) in Kraft.

Die Quotenregelung ermöglicht es Steuerberatern, die abzugebenden Steuererklärungen eines Jahres erstreckt über einen längeren Zeitraum verteilt zu bearbeiten und einzureichen. Die Regelung sieht dabei prozentuale Mindesterfüllungsstände bis zu bestimmten Abgabeterminen vor. Abgabepflichtige profitieren von einer Verlängerung der Abgabefrist für Ihre Jahressteuererklärungen.

Im Gegensatz zur bisherigen Quotenregelung sieht die neue Regelung eine strengere Überwachung der Abgabetermine sowie schärfere Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Abgabetermine vor. Weiters sind Möglichkeiten zur Fristerstreckung über das Ende der Quotenperiode hinaus weitgehend eliminiert worden.

Folgende Steuererklärungen fallen unter die Quotenregelung:

- Einkommensteuererklärungen (E1, E7)
- Feststellungserklärungen (E6)
- Körperschaftsteuererklärungen (K1, K2, K3)
- Umsatzsteuererklärungen (U1)
- Jahreserklärungen betreffend Kraftfahrzeugsteuer, Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe und Kohleabgabe

# Die neue Quotenregelung für Steuererklärungen

Umfasst sind auch Erklärungen für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug (L1) für Grenzgänger und sonstige internationale Sachverhalte (diese besonderen Umstände müssen dem Finanzamt bekannt sein und elektronisch angemerkt sein). Die Werbeabgabenerklärung und die Abgabenerklärung für Digitalsteuer sind nicht Teil der Quotenregelung. Alle zuvor genannten Steuererklärungen eines Klienten bilden einheitlich zusammen die Quotenerklärung (= ein einheitlicher Fall).

Grundsätzlich sind Jahressteuererklärungen bis 30. Juni des Folgejahres (elektronische Einreichung) abzugeben. Wurde jedoch ein Steuerberater mit der Einreichung beauftragt, kann dieser die Steuernummer zur Quotenregelung anmelden. Im Rahmen der Quotenregelung müssen beginnend bis 31. Oktober des Folgejahres zumindest 20% der Quotenerklärungen eingereicht sein, und weiter gestaffelt bis spätestens 31. März des Zweitfolgejahres schließlich 100%.

Für Fälle, die betriebliche Feststellungserklärungen beinhalten, gelten verkürzte Abgabetermine: es müssen mindestens 50% von diesen Quotenerklärungen bis 30. November des Folgejahres eingereicht sein sowie bis 31. Jänner des Zweitfolgejahres schließlich 100%.

Fälle, die auf die Quote genommen werden sollen, müssen vom Steuerberater via FinanzOnline bis spätestens 30. Juni des Folgejahres aktiv zur Quotenregelung angemeldet werden (Steuernummer erforderlich). Die Möglichkeiten zur Nachmeldung nach dem 30. Juni sind streng limitiert und zeitlich befristet (z.B. bei Vertreterwechsel, Erteilung einer Steuernummer nach dem 30. Juni oder rückwirkender Umgründung). Nicht mehr möglich ist eine verspätete Aufnahme von Abgabepflichtigen, die bereits eine Steuernummer haben, aber bislang nicht durch einen Steuerberater vertreten wurden. Die Anmeldung zur Quote ist neu ein jährlich zu wiederholender Vorgang (kein Dauervermerk mehr).

Für die Anmeldung der Steuernummer auf die Quote des Steuerberaters ist es erforderlich, dass der Steuerberater mit der Einreichung der Steuererklärungen beauftragt wurde und dass eine aufrechte Vertretungsvollmacht besteht (elektronische Hinterlegung der steuerlichen Vertretung beim Finanzamt erforderlich).

Bei mehrmaligem Nichterfüllen der Quoten können uns als Steuerberater Zwangsstrafen treffen und auch ein Ausschluss von der Quotenregelung für alle vertretenen Kunden für Folgejahre verhängt werden.

# Erhöhung der Stundungszinsen ab 1. Juli 2024

## *Bundesabgabenordnung*

Gemäß § 212 Abs. 2 BAO fallen Stundungszinsen für bewilligte Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlungen) von Abgabenschuldigkeiten an.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie gilt seit 1. Februar 2022 gemäß § 323c Abs. 13 BAO ein ermäßigter Stundungszinssatz von 2%-Punkten über dem Basiszinssatz, der nur noch bis 30. Juni 2024 gilt. Ab 1. Juli 2024 kommt daher wieder der Zinssatz von 4,5% über dem Basiszinssatz zur Anwendung.

Infolgedessen wird der effektive Zinssatz von zuletzt 5,88% p.a. auf 8,38% p.a. steigen.

Auch für laufende und vor dem 30. Juni 2024 bewilligte Zahlungserleichterungen kommt ab 1. Juli 2024 der höhere Zinssatz zur Anwendung.

# EuGH zu Gutscheinen im Mehrwertsteuerrecht

## *Umsatzsteuergesetz*

In seinem Urteil vom 18. April 2024, C-68/23, Finanzamt O stellt der EuGH klar, dass die Einstufung, ob ein Einzweck-Gutschein vorliegt, nicht davon beeinflusst wird, ob der Gutschein nach seiner Ausgabe noch (weiter-) übertragen wird. Unerheblich ist, ob die Beteiligten von weiteren Übertragungen in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind als demjenigen, in dem die durch den Gutschein verbrieftete Leistung ausgeführt werden wird. Zum Leistungsort der B2B-Übertragung eines Einzweckgutscheins äußert sich der EuGH nicht explizit, es ist somit nicht eindeutig geklärt, ob der Leistungsort des Einzweckgutscheins auch auf die B2B-Vertriebskette durchschlägt und damit Registrierungs- und Meldeverpflichtungen für Einzweckgutschein veräußernde Unternehmer im Gutschein-Einlösestaat entstehen können.

Sofern ein Mehrzweckgutschein vorliegt, kann der Weiterverkauf dieser Gutscheine auch eine Vertriebs- oder Absatzförderungsleistung darstellen. Diese Leistung ist von der durch den Gutschein verbrieften Leistung zu unterscheiden.

# VwGH zur Berechnung der Kammerumlage 1 bei Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft

*Wirtschaftskammergesetz*

In seinem Erkenntnis vom 20. Februar 2024, Ro 2022/15/0008, hatte der VwGH erstmals über die Berechnung der Kammerumlage 1 bei Vorliegen einer Organschaft zu entscheiden. Zu beurteilen war insbesondere die Frage, ob die Kammerumlage für jede Organgesellschaft isoliert oder gesamthaft für die Organschaft zu berechnen ist.

Nach Ansicht des VwGH ist eine Organschaft für Zwecke der Berechnung der Kammerumlage 1 nicht als ein einheitliches Unternehmen anzusehen, sondern sind die einzelnen Gesellschaften isoliert zu betrachten. Die Prüfung einer Kammerumlagepflicht sowie die Berechnung einer etwaigen Kammerumlage hat somit auf Organgesellschaftsebene zu erfolgen, obwohl im Falle des Vorliegens einer Organschaft der Organträger Schuldner der Kammerumlage 1 ist.

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pfleger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pfleger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)